

Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg – **Was ist neu für die Klimawandelanpassung?**

make it – Die Klimaschutzagentur im Landkreis
Heilbronn

11. September 2025

Dr.-Ing. Julia Brasche, Ref. 22,
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg



Hintergrund: Erstes Bundesklimaanpassungsgesetz



Erstes Bundesklimaanpassungsgesetz vom Juli 2024 regelt:

- Klimaanpassung auf **Bundesebene**
- Klimaanpassungsvorgaben an **Länder**
- dass, **Länder** auch **kommunale** Anpassung regeln

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Klimaanpassung: die Ausrichtung an den aktuellen oder erwarteten Auswirkungen des Klimawandels,
2. Klimarisikoprüfung: eine Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen festgelegt wird,
3. Träger öffentlicher Aufgaben: alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.



20. Nach § 29 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 8
Kommunale Klimawandelanpassung

§ 29a
Ziel von Klimaanpassungskonzepten

Ziel von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Umsetzung KAnG in KlimaG BW

- Steigender Handlungsbedarf im Bereich Anpassung
- Novelle KlimaG BW in Kraft getreten am 06.08.2025
- BW neben Schleswig-Holstein zweites Land, das KAnG umsetzt
- Klimaanpassung als Paradebeispiel für Querschnittsthema: umfangreiche Abstimmungen erfolgt
- Keine Übererfüllung des KAnG
- Steigende Relevanz der Klimaanpassung – dennoch: Klimaschutz weiterhin oberste Priorität



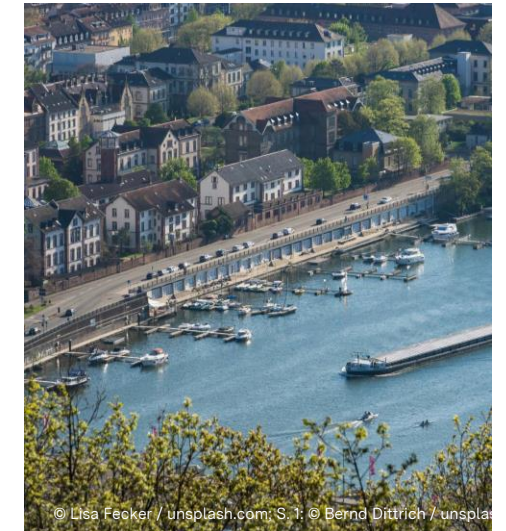
Clarke, B., et al. (2025). Climate change tripled heat-related deaths in early summer European heatwave. Grantham Institute report.

Inhalte KlimaG BW Abschnitt 8

§ 29a Ziele von Klimaanpassungskonzepten

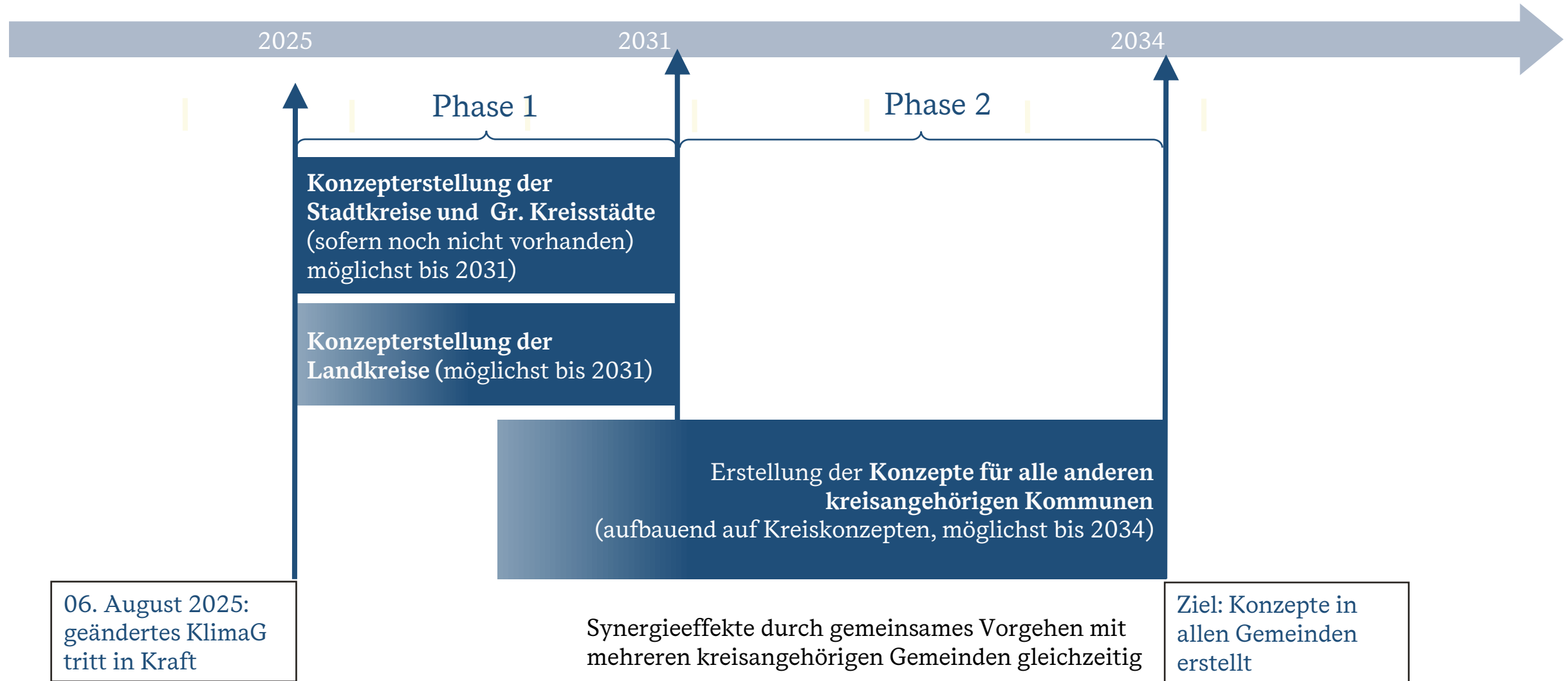
„Ziel von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem für die jeweiligen Gebiete ein systematisches Vorgehen entwickelt wird, das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet.“

- Analog zu KAnG des Bundes
- Ziel: Resilienz erhöhen: Verhinderung von Schäden / Vermeidung von Kosten
- Keine „weißen Flecken“
- Auseinandersetzung mit den **Auswirkungen vor Ort**



KlimaG BW § 29b

§ 29b Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte



KlimaG BW § 29c

§ 29c Beschlussfassung

- Beschluss der Konzepte **in entsprechendem Gremium** erforderlich
 - Kreistag
 - Stadtrat
 - Gemeinderat
- Konzepte sind LUBW zu melden
(Grund: Berichtspflicht der Länder ggü. Bund)

KlimaG BW § 29d

§ 29d Inhalte von Klimaanpassungskonzepten

**1. Frage:
Was kommt auf uns zu?**

**2. Frage:
Wer / Was ist wovon
betroffen?**

**3. Frage:
Was können wir tun?**

§ 29d Inhalte von Klimaanpassungskonzepten

1.1 Zusammenfassung der zukünftigen Klimaentwicklung auf Basis der Klimaleitplanken 2.0

Die Auswertungen aktueller Klimamodell­daten für Baden-Württemberg gehen von einer noch stärkeren Erwärmung als bisher angenommen aus. Klimafolgen zu erwarten. Aufgrund des Vorsorgegedankens wird das RCP 2.6 in der Anpassungsstrategie nicht weiter berücksichtigt. Das RCP 2.6 ist dasjenige Ensemble aus

1. Klimawirkungsanalyse

Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg zu ergreifen.

Im Folgenden werden die erwarteten Klimaentwicklungen in Baden-Württemberg kurz zusammengefasst. Dieser Abschnitt basiert methodisch auf der Publikation „Klimazukunft Baden-Württemberg“ (Klimaleitplanken 2.0) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW, 2020).

Die Berechnungen der LUBW wurden für zwei Szenarien, die sogenannten repräsentativen Konzentrationspfade (Representative Concentration Pathways, RCP) durchgeführt. Das Szenario RCP 8.5 steht für einen nicht effektiven Klimaschutz mit einem stark fortschreitenden globalen Anstieg der Treibhausgasemissionen. Es zeigt den schlechtesten Fall mit den stärksten Klimaänderungen auf. Das Szenario RCP 4.5 steht für einen ambitionierteren Klimaschutz gegenüber RCP 8.5, die Treibhausgase steigen gleichwohl weiter an. Dieses zwischen dem Worst Case Szenario (8.5) und dem Best Case Szenario (RCP 2.6) liegende RCP 4.5 zeigt den Gewinn gegenüber dem RCP 8.5 auf. Hier sind deutlich geringere

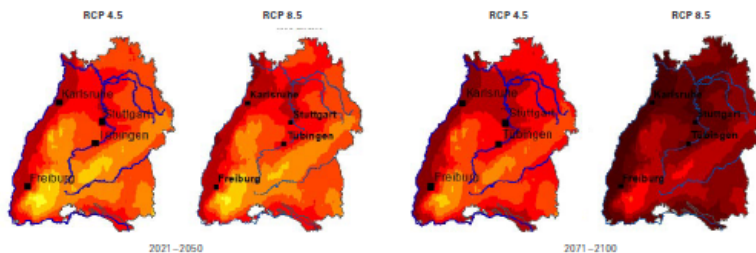
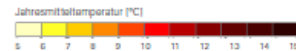


Abb. 1.1.1: Medianaerstellung der Jahresmitteltemperatur für die Zeiträume der nahen (2021–2050) und fernen (2071–2100) Zukunft und die Szenarien RCP 4.5 und 8.5. Quelle: LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021), „Klimazukunft Baden-Württemberg – Was uns ohne effektiven Klimaschutz erwartet!“



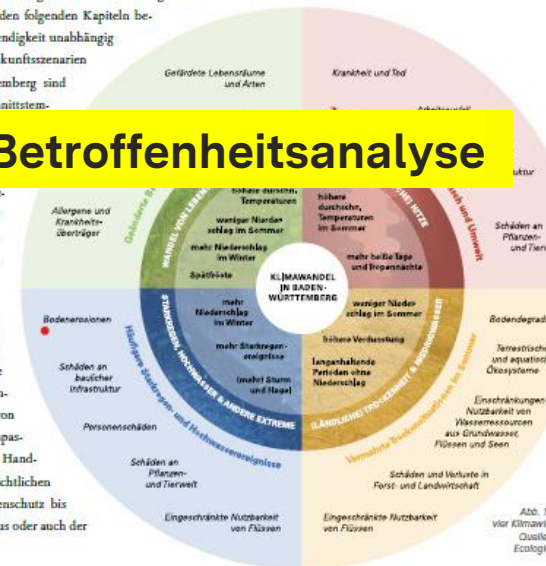
1.2 Primäre Klimawirkungen - welche Entwicklungen erfordern besonders dringend Anpassungsmaßnahmen?

Der Klimawandel bringt Herausforderungen in allen Lebensbereichen mit sich. Die Auswirkungen und Folgen sind vielfältig und komplex. Sie basieren überwiegend auf bereits vorliegenden Erfahrungen, sodass die in den folgenden Kapiteln beschriebene Handlungsnotwendigkeit unabhängig von den klimatischen Zukunftsszenarien

gültig ist. In Baden-Württemberg sind die steigenden Durchschnittstem-

2. Bet

Damit einher gehen Hitze-
wellen, wovon u.a. aufgrund
der Versiegelung besonders
Stadträume betroffen sind.
Plötzlich auftretende Extre-
mewetterereignisse neh-
men in ihrer Häufigkeit und
Intensität zu. Ebenso drama-
tisch können schleichende
Auswirkungen des Klimawandels
sein: Die Veränderung von
Lebensräumen erfordert Anpas-
sungsmaßnahmen in allen Hand-
lungsfeldern – von offensichtlichen
Fragen im Natur- und Artenschutz
hin zu Gesundheit, Tourismus oder auf
Landwirtschaft.



Die vier Klimawirkungen (städtische) Hitze, Trockenheit, Extremwetterereignisse und Wandel von Lebensräumen und Arten sind für Baden-Württemberg von großer Bedeutung und werden im Folgenden kurz beschrieben. In den anschließenden Vulnerabilitätsanalysen der einzelnen Handlungsfelder wird weiter darauf eingegangen. Eines ist klar: Diese vier Klimawirkungen treten nicht isoliert auf, sondern werden durch zahlreiche

Wechselwirkungen bestimmt. Städtische Hitze und ländliche Trockenheit etwa lassen sich oft nicht trennscharf unterscheiden. Gleichwohl ist es ein Anliegen der vorliegenden Strategie, mit der Perspektive der vier Klimawirkungen neben den spezifischen Betroffenheiten der Handlungsfelder auch themenübergreifende Auswirkungen zu betrachten und daraus Anpassungsmaßnahmen abzuleiten.

2. Betroffenheitsanalyse

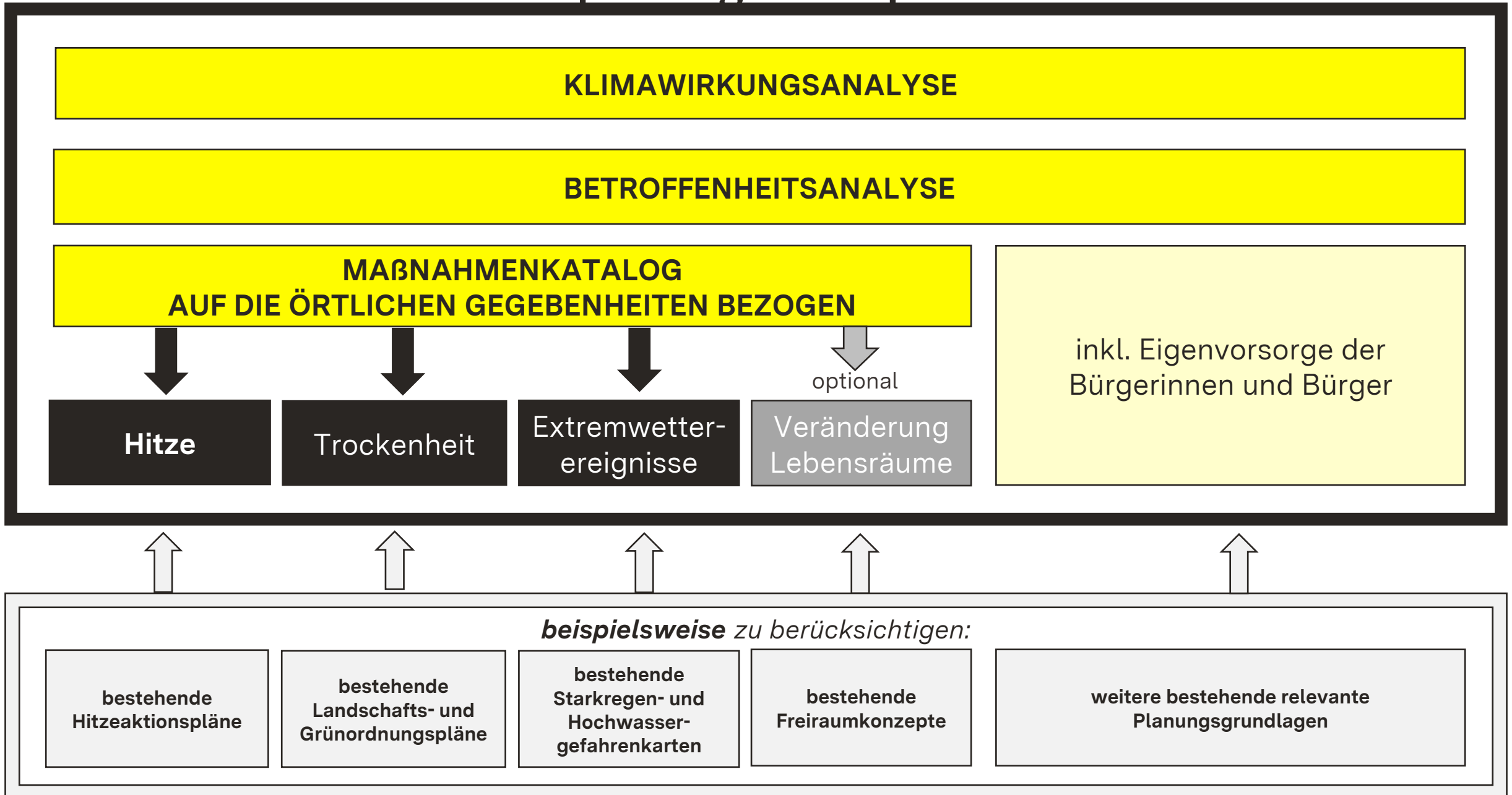


3. Maßnahmenkatalog

3 Was können wir tun?

Maßnahmenkatalog mit Steckbriefen

§ 29d Inhalte von Klimaanpassungskonzepten



Anforderungen an Konzepte: RVO flankiert §29d

Anforderungen an Konzepte: vorgesehene RVO

Rechtsverordnung regelt Anforderungen

- Heutige und zukünftige klimatische Bedingungen sind zu betrachten
- Mindestens zwei Szenarien heranzuziehen
- Darstellung der Klimaparameter
Jahresmitteltemperatur, Sommertage, Heiße Tage, Tropennächte, Niederschlag (Sommer/Winter)
- Handlungsfelder der Anpassungsstrategie sind zu prüfen – eigene Priorisierung

Rechtsverordnung dient als Arbeitserleichterung

- RVO gibt Struktur vor: Zusammenspiel von Phase 1 und Phase 2 recht komplex
- RVO beschleunigt Erstellung: Verweise auf Datenquellen – Klimaatlas BW – kürzen Recherchen ab
- RVO sichert Qualität
- RVO grenzt Anforderungen ggü. weiteren (v.a. Bundes-) Förderprogrammen ab

KlimaG BW § 29e

§ 29e Bestehende Konzepte

- Grundsätzlich: Wenn Konzepte vorhanden sind, sollen Kapazitäten für Umsetzung genutzt werden können – **Bestandsschutz** für Konzepte
- Gleichzeitig: Auftrag, dass „keine weißen Flecken“ bestehen.
- Daher: Frist ab 2015, d.h. sehr alte Konzepte sind zu überarbeiten, andere bleiben gültig aber können aktualisiert werden. Stadtkreise, große Kreisstädte und Gemeinden entscheiden über Fortschreibung.
- Landkreise schreiben fort, sofern nicht KlimaG BW erfüllt ist.
- Titel eines derartigen Konzeptes nicht entscheidend, muss inhaltlich relevant sein.



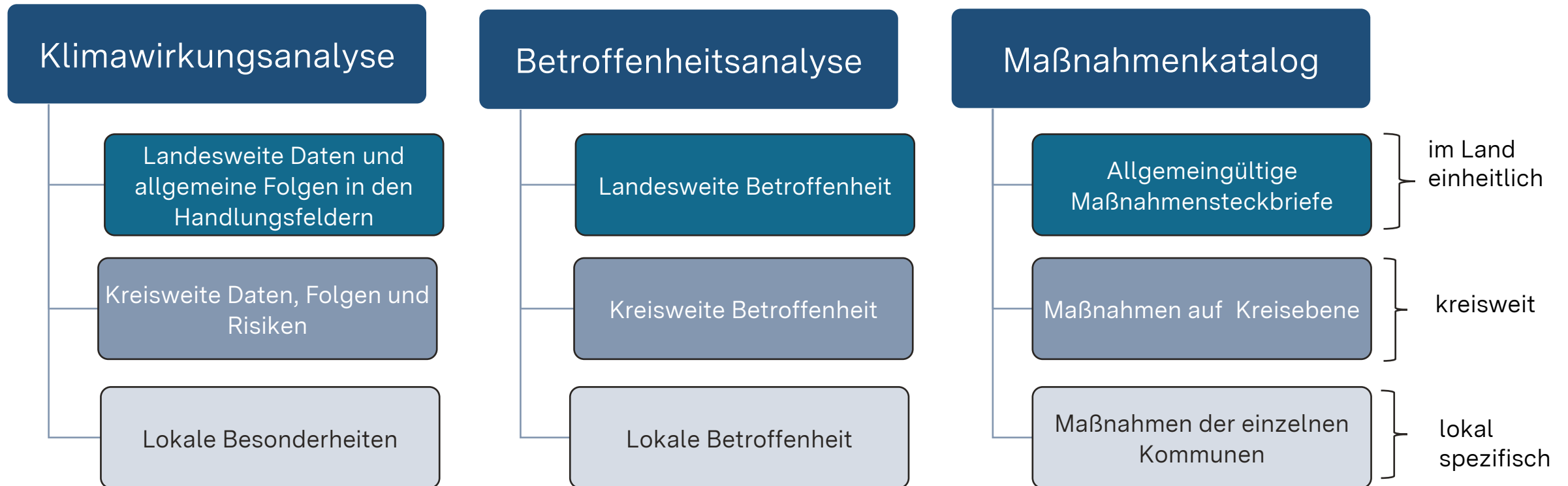
KlimaG BW § 29f

§ 29f Aufgaben der Landkreise

- Phase 1: Kreiskonzept für eigene Zuständigkeiten plus: Vorbereitung für Phase 2: Kreisweite Klima- und Vulnerabilitätsanalysen.
- Phase 2: Erstellung lokaler Konzepte in Konvois für kreisangehörige Gemeinden unter deren Mitwirkung.
- Proaktive Rolle der Landkreise – Unterstützung LUBW (Plattform)

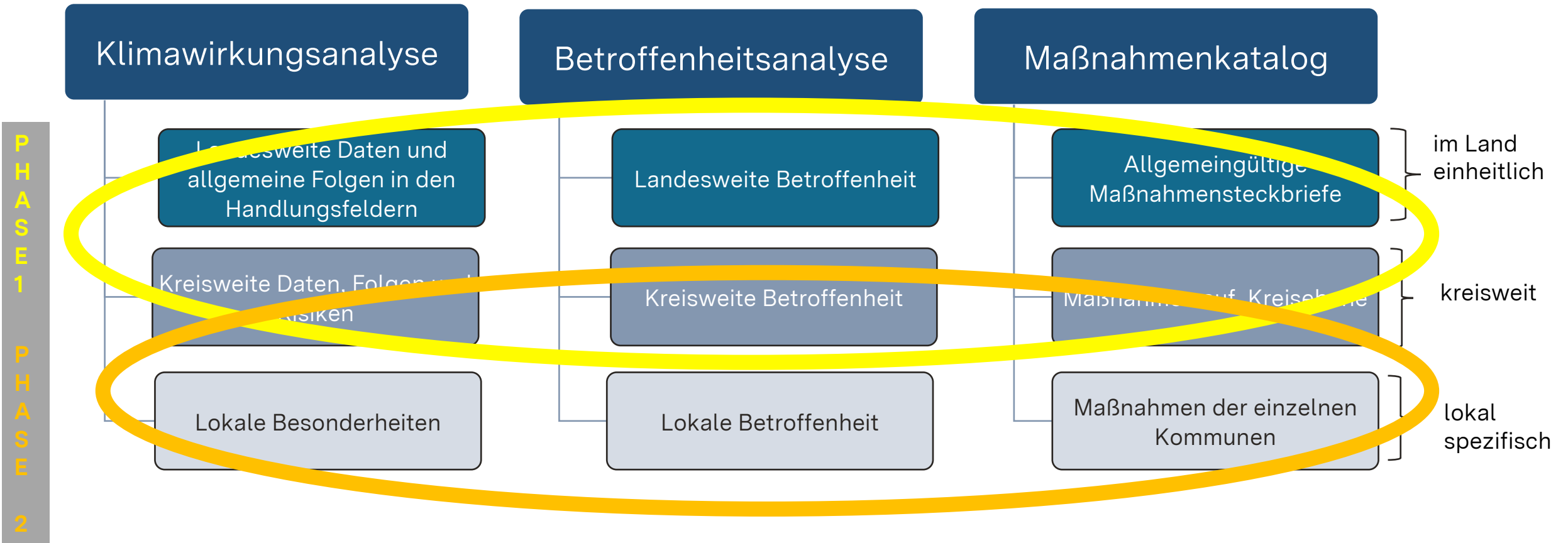
§ 29f Aufgaben der Landkreise - Konzepterstellung

Synergien durch Baukastensystem



§ 29f Aufgaben der Landkreise - Konzepterstellung

Synergien durch Baukastensystem



KlimaG BW § 34b

§ 34b Finanzieller Ausgleich für kommunale Klimaanpassungskonzepte

Finanzieller Ausgleich:

- insg. 35 Stellen-ÄQ. an LK
- Phase 1: Pauschalen pro Konzept an Große KS und SK
- Phase 2: Pauschale an LK pro Konvoi
- Verstetigung Land- Stadtkreise

Plus weitere Unterstützungsleistungen:

- **Datengrundlagen** für die Klimaanalysen werden landesweit **kostenfrei** bereitgestellt bzw. verlinkt (v.A. „Klimaatlas BW“)
- Kompetenzzentrum Klimawandel an der LUBW

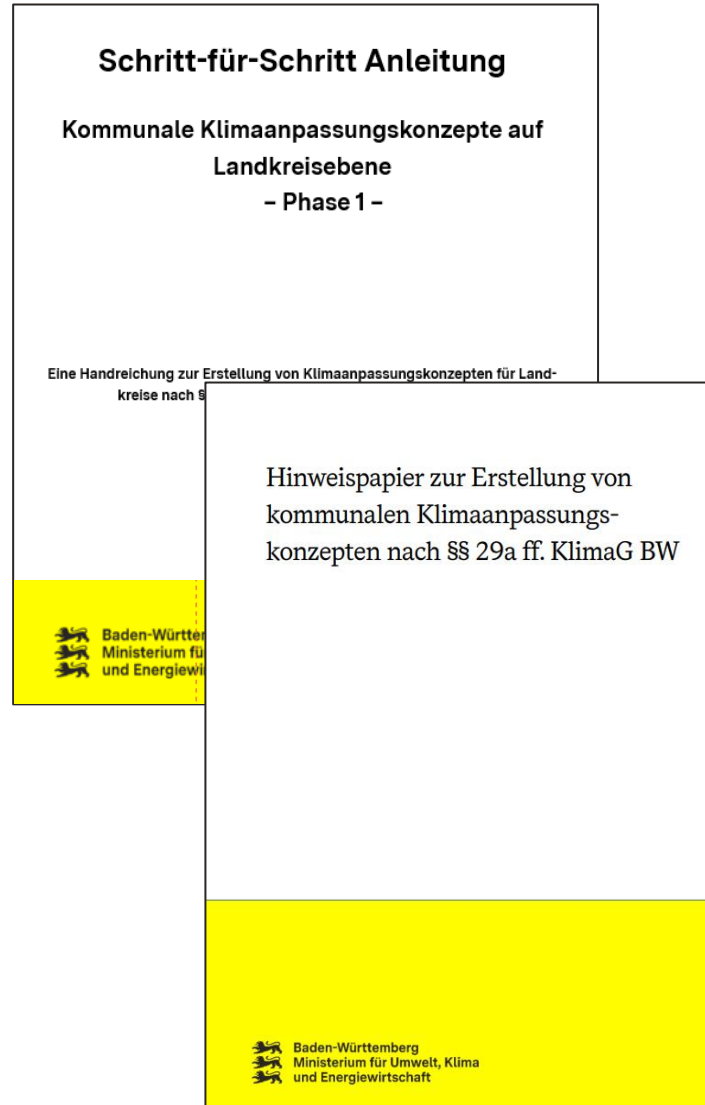


Mehr unter: www.klimaatlas-bw.de

Weitere Unterstützungsangebote

Handreichungen:

- Hinweispapier auf UM und LUBW Homepages abrufbar
- „Schritt-für-Schritt-Anleitung“ zur Erstellung der Konzepte wird voraussichtlich im Herbst veröffentlicht
- Derzeit in Vorbereitung: Schulungsreihe zur Konzepterstellung (Inhalte) ab 2026 – Anmeldung über LUBW



Veranstaltungen:

- Klimafitte Kommune am 25. September in Bad Cannstatt – Anmeldungen über Umweltakademie
- Info-Termine zum KlimaG BW (ähnlich wie heute) am 2. Oktober und am 14. November 2025 – Anmeldung über Umweltakademie
- Vernetzungstreffen Klimamanger*innen (bzw. andere zuständige Personen) am 1.12.2025 in Stuttgart – Anmeldung über LUBW

Fazit

- **KlimaG BW geht nicht über die Anforderungen des Bundesgesetzes hinaus.**
- **Weitgehender Bestandsschutz für vorhandene Konzepte.**
- **Teilkonzepte u.Ä. sollen intergiert werden (können).**
- **Breite Unterstützung seitens des Landes.**
- **Außerdem: KlimPass wird fortgeschrieben / erweitert und Kompetenzzentrum Klimawandel an der LUBW etabliert.**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zentral: § 12 BKAnG

§ 12 Klimaanpassungskonzepte



„(1) **Die Länder bestimmen** im Rahmen der Grenzen des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept – soweit nicht bereits vorhanden – aufstellen. Dabei können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer von den Ländern zu bestimmenden Größe kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch ein Klimaanpassungskonzept für das Gebiet eines Kreises abgedeckt ist. Länder, die von Satz 2 keinen Gebrauch machen, können bestimmen, dass für das Gebiet von Kreisen kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss.“